

## Stellungnahme des AKIT zum

### Referentenentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Stand: 18.03.2008)

Im Anwender-Kreis Informationstechnik und Telekommunikation (AKIT) haben sich seit 1987 zahlreiche private Unternehmen aus verschiedenen Bereichen sowie kommunale, Landes- und Bundesbehörden als große Anwender von Telekommunikationsdiensten zusammengeschlossen. Verschiedene Themenbereiche, die jeweils von einem Themenpaten fachlich unterstützt werden, dienen der gemeinsamen Information sowie dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, umfangreiche Erfahrungen aus der täglichen Anwendungspraxis sowie sachdienliche Hinweise in den beabsichtigten Novellierungsprozess einzubringen. Ausgangspunkt unserer Ausführungen sind elementare Kernforderungen geschäftlicher TK-Anwender, die leider weder in der jetzigen Fassung des TKG noch in dem aktuellen Änderungsentwurf angemessen berücksichtigt werden:

- Transparente, nachvollziehbare Abwicklung
- Kontrolle der TK-Leistungen durch den Anschlussinhaber
- Kontrollierte Bestellung von TK-Leistungen
- Korrekte, nachprüfbare und weiter verarbeitbare Rechnungsstellung
- Bessere Rechtsposition bei Zweifeln
- Sperren von Leistungen
- Verhinderung von Missbrauch
- Wirksame Gewerbeaufsicht.

## **Zukünftige Gestaltung und Abrechnung der Rufnummerngasse 0180:**

1. Für geschäftliche Anwender von Telekommunikationsdienstleistungen ist die 0180er Rufnummerngasse ein zweckmäßiges Mittel für telefonische Serviceangebote gegenüber den Bürgern und Kunden. Auch nach Würdigung aller eingereichten Stellungnahmen zur Anhörung der Bundesnetzagentur (Amtsblatt Nr. 5 aus 2008, Mitteilung 219) ist die vorgesehene Änderung zur Nutzung und Abrechnung nicht begründet und wird von uns abgelehnt.

Derzeit ist durch die Verwendung von Tariffkennzahlen sowohl den Betreibern als auch allen Anrufern aus Festnetzen klar, welche Kosten bei einem Anruf zu 0180x-Nummern entstehen.

Durch die geplante Freigabe des Offline-Billings ist die Akzeptanz bereits existierender Angebote innerhalb dieser Rufnummerngasse bedroht, und es werden die darauf aufbauenden Serviceangebote bei vielen geschäftlichen Nutzern und Behörden gefährdet. Den negativen Trend einer Ausweitung von zweifelhaften Geschäftsmodellen, wie sie aus anderen Rufnummerngassen bekannt sind, steigt mit der sich ergebenden Differenz zwischen tatsächlich anfallenden Verbindungskosten und einzeln angewendeten 0180-Kundentarifen. Die Einrichtung eines neuen Low-Cost-Premium-Segments wird von uns abgelehnt, da für unsere Mitglieder weder eine Verbesserung des Leistungsangebotes noch der Kostentransparenz erkennbar ist. Für diesen Zweck wurde bereits die Rufnummerngasse 0900 mit einem breit einsetzbaren Tarifspektrum (0- bis 3 Euro pro Minute oder bis zu 30 Euro pro Anruf) geschaffen.

Wir konnten innerhalb unserer Mitglieder keinen Befürworter für die Einführung des Offline-Billings in der 0180'er Rufnummerngasse finden. Es bestehen von Seiten unserer Mitgliedsfirmen und -behörden große Bedenken, dass die Akzeptanz der Rufnummerngasse 0180 damit nicht mehr gegeben sein wird.

**Der Gesetzgeber wird hiermit eindringlich aufgefordert, die Einführung des Offline-Billings für 0180'er Nummern aus dem Gesetzesvorhaben ersatzlos zu streichen.**

2. Es darf innerhalb der Rufnummerngasse (0180x) unter einer konkreten Zielrufnummer nur eine bestimmte Tarifierungsart zum Einsatz kommen. Unterschiedliche Dienstleistungsinhalte oder gar Anrufportale, stehen dieser Absicht diametral entgegen. Variable Tarifierungen unter einem Offline-Billing erfordern im Festnetz eine Preisansage, die bei bundesweit einheitlichen Anruferstarifen entbehrlich ist. Eine Kostenkontrolle für die 0180'er Nutzung ist zukünftig nur über die Einzelgesprächsnachweisverpflichtung des Netzzugangsbetreibers (TKG § 45 i) zusammen mit der Verbindungspreisberechnungsgrundlage (TKG § 45 i) möglich. Dies setzt natürlich zusätzlich voraus, dass auch hier objektiv beanstandete Entgeltforderungen einer Nachprüfungsverpflichtung im Rahmen des TKG § 45 i unterliegen.
3. Im Vordergrund der 0180x-Nummern steht der bundesweit einheitliche Anruferstarif. Dies muss auch für Verbindungen aus allen Mobilfunknetzen gelten. Eine gesetzliche Verankerung von maximalen Entgelthöhen ist für unsere Mitglieder unverzichtbar.

**Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Preisaufschlag für den Anruf aus einem Mobilfunknetz widerspricht den Bestrebungen, die Kosten für die Vermittlung aus und in Mobilfunknetze nachhaltig zu senken. Der Aufschlag gegenüber Festnetzstarifen zu 0180-Zielen sollte sich daher hinsichtlich der finalen Höhe an inzwischen regulatorisch festgelegten Terminierungsentgelten orientieren.**

Eine weitere juristische Bevorzugung des Mobilfunksektors, gerade bei Endkundertarifen, ist nicht mehr begründbar. Die im Gesetzesentwurf vorgesehener Preisaufschlag für

den Anruf aus einem Mobilfunknetz widerspricht den Bestrebungen die Kosten für die Vermittlung aus und in Mobilfunknetze zu senken.

### **Leistungssperren für Telekommunikationsanschlüsse:**

Im Telekommunikationsbereich werden Leistungen verkauft, die von Teilnehmeranschlusshabern weder bestellt noch beauftragt wurden. Viele geschäftsmäßige Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen haben daher bislang in Ihren Telekommunikationsanlagen spezifische Rufnummerngassen oder Einzelrufnummern vollständig gesperrt. Bei den Einzelanschlüssen ohne eine Telefonanlage oder für zusätzliche Dienstleistungsangebote steht diese Option nicht zur Verfügung. Es gibt daher für diese Fälle keine formale oder technische Möglichkeit für den Anschlussinhaber, den diesbezüglich per Selbstwahl erreichbaren Leistungsumfang oder die damit verbundenen möglichen "Abrechnungsfehler" und „Irrtümer“ zu beschränken.

**Wir fordern daher für jeden Anschlussinhaber das Recht, separate Dienstleistungen, Rufnummern und Rufnummerngassen für einzelne Netzzugänge durch seinen Anschlussnetzbetreiber sperren zu lassen.**

Nur durch diese Möglichkeit ist es den Endkunden möglich, sich vor unerwünschten oder unnötigen Kosten und vor Missbrauch oder ungerechtfertigter Nutzung schützen.

An dieser Stelle wird eindringlich darauf hingewiesen, dass bei geschäftlichen TK-Anwendern wie Firmen und Behörden der Teilnehmervertragspartner für den öffentlichen Netzzugang (Anschlussinhaber) nicht identisch mit dem Nutzer des Telekommunikationsangebotes ist. Bei der Vielfalt der vorgehaltenen Telekommunikationsoptionen ist, insbesondere bei über mehrere Lokationen verteilten geschäftlichen TK-Anwendern, keine organisatorische oder arbeitsrechtliche Kontrolle bzw. Aufsicht über die Aktivierung einzelner Telekommunikationsleistungen mehr möglich.

Durch die vom Anschlussinhaber veranlasste Sperre von Leistungen oder Rufnummerngassen wird die Anzahl der Reklamationen von Rechnungen oder Rechnungspositionen gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber verringert. Dadurch wird der Anschlussnetzbetreiber auch kostenmäßig entlastet.

### Zukünftige Regelungen Verträge (§ 43):

1. Die gesetzliche Vorgabe, zukünftig für bestimmte Geschäftsvorfälle die Textform zu fordern, wird unsererseits voll und ganz unterstützt. Unsere Forderungen gehen aber noch weiter:

**, dass nämlich Änderungen und Umstellungen am Anschluss müssen grundsätzlich der Textform bedürfen, wie es im normalen Geschäftsleben unter Kaufleuten auch generell bei Vertragsabschlüssen und -änderungen üblich ist.**

Wie will ein Anschlussnetzbetreiber gegenüber dem Anschlussinhaber sonst glaubhaft belegen können, welche Leistungsmerkmale, Umstellungen oder Sperrungen von wem durch wen auf der Basis welcher Aufträge ausgeführt wurden?. Das Einrichten einer Preselection bedeutet gerade für Anschlussnetzbetreiber eine Änderung in der rechtlichen Beziehung zwischen ihm und seinen Kunden. Daher sollte er sicher sein, dass er tatsächlich dem ausdrücklichen Kundenwunsch folgt. Zusätzlich ist zur gleichlautenden Information aller Vertragsbeteiligten im geplanten Referentenentwurf deutlicher festzuschreiben, dass bei jedem Auftragstatbestand und jeder bzw. Veränderung im bestehenden Bereitstellungsumfang, zeitnah eine schriftliche Auftragsbestätigung zuzustellen ist.

Derzeit erfahren im Regelfall private oder geschäftliche Anschlussinhaber erst mit der Fakturierung durch „eigentümliche“ Rechnungspositionen von vorgenommenen Änderungen an Netz-Anschlüssen. Dies gilt dann auch für Umstellungen oder Änderungen der Netzanschlußbedingungen. Eine effiziente und lückenlose Leistungs- und Rechnungskontrolle ist bei dieser Verfahrensweise kaum möglich. Die Bereinigung von missbräuchlichen, fehlerhaften oder – was auch wiederholt vorkommt - Umstellungsaktivitäten an falschen Anschlüssen verursachen bei den Anwender einen hohen Zeit- und Kostenaufwand und sollten ohne Vorfeldbestätigungen unzulässig werden.

2. Erschwerend kommt für geschäftliche Anwender hinzu, dass sehr weitreichende Regelungen aus dem Steuer-, Handelsrecht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch eingehalten werden müssen. Hier führen „virtuell“ praktizierte Abläufe aus dem Telekommunikationsmassengeschäft immer häufiger zu gravierenden Problemen, auch bei Prüfungen und Revisionen. Gerade mittelständische Unternehmen müssen sich zunehmend mit standardisierten Angeboten und Abläufen zufrieden geben, die auf Basis von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abgewickelt werden. Spätestens dann besteht formal kein Unterschied mehr zum privaten TK-Anwender.